



DIAKONISCHES WERK

im Evangelischen Kirchenkreis Dinslaken



Diakonisches Werk · Postfach 10 05 65 · 46525 Dinslaken

Flüchtlingsreferat

**Duisburger Straße 103
46535 Dinslaken**

**Telefon (0 20 64) 41 45 23
Telefax (0 20 64) 41 45 25**

E-Mail: gerhard.greiner@kirchenkreis-dinslaken.de

Zum Nationalen Integrationsplan

Der nationale Integrationsplan, der Anfang Juli bei der Integrationskonferenz, zu der die Bundeskanzlerin Frau Merkel eingeladen hatte, vorgestellt wurde, enthält zehn Themenfelder, die in Arbeits – und Unterarbeitsgruppen erarbeitet wurden. Er fußt auf sehr vielen Selbstverpflichtungen der Beteiligten.

Sicherlich ist es grundsätzlich nur zu begrüßen, dass die Bundesregierung einen nationalen Dialog zum Thema Integration initiiert hat. Denn damit haben alle politisch Beteiligten anerkannt, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist. Dies fußt auf dem Anfang 2005 in kraft getretenen Zuwanderungsgesetz, welches zum ersten mal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Integration als wichtigen Bestandteil einer vernünftigen Einwanderungspolitik festhält.

Allerdings frage ich mich, warum dieser Dialog nicht schon früher eingeleitet wurde. Eigentlich kommt dieser Dialog Jahrzehnte zu spät. Aber immerhin.

Hier geht es im Folgenden nicht um die Darstellung, Würdigung und/oder eine umfassende Kritik des nationalen Integrationsplanes. Mein Ausgangspunkt ist die Fragestellung aus der praktischen Arbeit, in der wir mit Flüchtlingen zu tun haben, die schon seit Jahren hier leben, aber als Geduldete keinen Aufenthaltsstatus haben bzw. um die Situation von AsylbewerberInnen.

Vor diesem Hintergrund stimmt es befremdlich, dass in der Eingangserklärung des Bundes festgestellt wird, dass es nur um Menschen geht, die rechtmäßig in Deutschland leben.¹

Sicherlich. In der Praxis ist diese Unterscheidung nicht aufrecht zu erhalten. Dies wird auch an vielen Stellen des Integrationsplanes deutlich. Wenn es um die (Sprach) Förderung im Kindergarten oder um Maßnahmen in der Schule geht, kann ja – und wird auch nicht – vorher nach dem Ausweis gefragt. Und die meisten Bundesländer – zuletzt auch NRW – haben ja die Schulpflicht auch für Asylbewerberkinder und geduldete Kinder und Jugendliche eingeführt.

¹ s.S.13; die Formulierung: „Auf Seiten der Aufnahmegesellschaft benötigen wir dafür Akzeptanz, Toleranz, zivilgesellschaftliches Engagement und die Bereitschaft, Menschen, die rechtmäßig bei uns leben, ehrlich willkommen zu heißen.“ Heißt dies nicht im Umkehrschluss, dass all die Anderen nicht willkommen sind??

Die Darstellungen im Integrationsplan bleiben an dieser Stelle widersprüchlich. Da wird betont, dass unser Land „das Potential der Kinder und Jugendlichen aus Zuwanderungsfamilien...“ braucht. Und es wird die Auffassung vertreten, dass Bildungserfolg eine Investition in die Zukunft ist mit der steilen Formulierung „...denn die Menschen, die in Deutschland leben, sind unsere wichtigste Ressource.“² Mal abgesehen, dass die Sichtweise von Menschen als Ressource den Menschen auf den homo oeconomicus reduziert. Sind Bildungserfolg bei geduldeten Jugendlichen keine Zukunftsinvestition?

Das geht an anderer Stelle so weiter, wenn gefordert wird, dass die Berufsausbildungsbeihilfen und das BAFÖG ausgeweitet werden sollen, insbesondere für Jugendliche mit Aufenthaltsrecht und Bleibeperspektive.³ Und die Anderen, die keinen rechtmäßigen Aufenthalt haben, sollen draußen vor bleiben? Was ist das für eine Integrationspolitik? Meinetwegen – wenn es sein muss – auch eine Verschleuderung von Ressourcen!!

Doch: gegen diese Sichtweise regt sich im nationalen Integrationsplan auch Widerstand. Gerade in der Arbeitsgruppe „Gute Bildung und Ausbildung sichern, Arbeitsmarktchancen erhöhen“, an der u.a. auch die für unseren Bereich zuständige MdB Ilse Falk (CDU) laut beigefügter Teilnehmerliste teilnahm, wurde formuliert: „... keinem Kind und Jugendlichen dürfen wegen seines aufenthaltsrechtlichen Status Bildungschancen verweigert werden. Eine umfassende Integrationspolitik bedarf auch eines entsprechenden rechtlich – organisatorischen Rahmens, ausländischer – und sozialrechtliche Hürden, die die Realisierung von Maßnahmen des Nationalen Integrationsplans erschweren oder verhindern, werden zu überprüfen sein.“⁴ Recht so!!!

In der Arbeitsgruppe „Lebenssituation von Frauen und Mädchen verbessern, Gleichberechtigung verwirklichen“ heißt es auch: „Einige merkten an, ein nationales Integrationskonzept müsse auch und gerade die Migrantinnen und Migranten in den Blick nehmen, die nur geduldet und gar illegal in Deutschland aufhältig seien.“⁵

Gerade in dieser Arbeitsgruppe wird auch kritisiert, was an vielen Stellen durchschlägt, nämlich die fehlende Diskussion um aufenthaltsrechtliche Aspekte.⁶

Dies ist ein erhebliches Manko des Integrationsplanes, nämlich die Trennung von vielen Ideen, wie Integration besser gefördert werden kann auf allen Ebenen und der ausländerrechtlichen Diskussion. Ich sehe es so: auf der einen Seite geht die Bundesregierung mit diesem nationalen Dialog auf Migranten und Migrantinnen zu, auf der anderen Seite sind viele der Regelungen im Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz von dem alten Geist der Abwehr der Menschen gekennzeichnet. Die Signale der Bundesregierung sind sehr widersprüchlich.⁷

² s.S.15

³ s.S. 17

⁴ s.S. 62

⁵ s.S.88

⁶ s.S. 89

⁷ ich denke u.a. an die Diskussion, die Vertreter der Türkischen Gemeinde aufgeworfen haben. Allerdings greift die Betonung der familienrechtlichen Verschärfungen im Änderungsgesetz zu kurz.

Was ist zu tun?

Ich sehe für unseren Bereich zwei Hauptforderungen:

1. Es macht keinen Sinn Flüchtlingsjugendliche, die nur geduldet sind oder eine Aufenthaltsgestattung haben, vom Ausbildungsmarkt auszuschließen. Man investiert Bildung in diese jungen Menschen und dann stehen sie vor verschlossenen Türen. Sicherlich: im Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz ist eine Verbesserung enthalten, die auch diesen Jugendlichen etwas bringt, nämlich dass der Arbeitsmarkt für Geduldete nach vier Jahren geöffnet wird und keine Vorrangprüfung auf dem Arbeitsmarkt mehr durchgeführt wird.⁸ An dieser Stelle hat sich die CDU gegen die SPD und Gewerkschaften völlig zu Recht durchgesetzt. Nur: meine Erfahrung mit der Bleiberechtsregelung der Länderinnenminister zeigt: mit einer Duldung blitzen etwa 50% der Menschen ab. Die Quote ist desto höher, umso dunkler die Hautfarbe der Menschen ist!. Hier ist es sinnvoll das Instrument einer Aufenthaltserlaubnis aus Ausbildungsgründen zu erteilen – auch für schulische Ausbildungen (für die eine Arbeitserlaubnis nicht erforderlich ist) aus Gründen der Chancengleichheit zwischen beruflicher und schulischer Ausbildung.
Mit einer Aufenthaltserlaubnis ist es dann auch möglich, dass diese Jugendlichen Berufsausbildungsbeihilfen und das BAFÖG bekommen.
2. Das macht aber nur Sinn, wenn dies mit einer Bleiberechtsregelung verkoppelt wird, bei der auf einen Stichtag verzichtet wird und die zeitlich dicht bei der Regelung für Ausbildungen liegt. Also: bei fünf Jahren. Und natürlich gilt dies nicht nur für Jugendliche, sondern auch für deren Eltern. Denn es ist nicht einsichtig, wenn Eltern und – auch volljährige – „Kinder“ getrennt werden.
Die Regelung des § 104b AufenthG (= Aufenthaltsgesetz) im Änderungsgesetz, nach der minderjährige Kinder, wenn sie integriert sind, bleiben können, auch wenn deren Familie abgeschoben werden, ist blanker Zynismus!

Es sollte Sache des Integrationsministeriums hier in NRW sein, diese Forderungen im Bundesrat aufzustellen und dafür politisch zu werben.

Und es ist Aufgabe der Kirchen, dies dem Integrationsministerium klar zu machen. Denn so begrüßenswerter Weise sich Minister Laschet für eine Bleiberechtsregelung eingesetzt hat; als ich wegen Unterstützung bei Kosten für Sprachkurse für Bleibeberechtigte nach der Länderregelung vom 17.11.06 nachfragte, wurde ich an das Innenministerium verwiesen. Dass Integration eben nicht nur für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthalt etwas zu tun hat, hat sich im Integrationsministerium bestenfalls ansatzweise durchgesetzt.

Genau darum gilt es mit viel Beharrlichkeit und Ausdauer zu kämpfen.

Dinslaken, den 1.8.07

gez. Gerhard Greiner, Pfarrer

⁸ s. § 10 die neuen Sätze 3 + 4 BeschVerfV (= Beschäftigungsverfahrensverordnung)